

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Errichtung von elektrischen Anlagen und Kabelmontagearbeiten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Vorschriften und technische Regeln	2
2	Allgemeines	2
3	Material.....	3
4	Montage und Freischalten	3
5	Arbeiten unter Spannung.....	4
6	Schäden	4
7	Einmessen der Kabel	4
8	Qualitätsüberwachung.....	5

1 Vorschriften und technische Regeln

Bei der Ausführung von Kabelmontagearbeiten ist der „Stand der Technik“ maßgebend. Die technischen Vorschriften, die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGVR) sowie die Regeln der Technik sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Darüber hinaus ist die Betriebsanweisung „Arbeiten unter Spannung (AuS)“ des Auftraggebers zu beachten.

Einige Regelwerke sind nachfolgend aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht vollständig ist.

BGV Vorschriften	Die geltenden BG Vorschriften, die im Zusammenhang mit den durchgeführten Tätigkeiten zu beachten sind.
BGR A3	Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln.
DIN 4124	Baugruben und Gräben; Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
DIN VDE 0100	Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0105	Betrieb von elektrischen Anlagen
DIN VDE 0298	Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen
Hinweise der Hersteller	Verlege- und Verarbeitungsanleitungen

2 Allgemeines

Es darf für die jeweiligen Tätigkeiten nur geeignetes und geschultes Personal eingesetzt werden. Die aktuellen Qualifikationsnachweise müssen vor Beauftragung vorliegen und müssen bei Wiederholungsschulungsmaßnahmen während der Vertragsdauer unaufgefordert nachgereicht werden.

Das Stilllegen der Baustelle ist nur aus besonderem Grund und mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Ruhende Baustellen sind aufzuräumen und verkehrstechnisch zu sichern. Die Verantwortung liegt in diesem Fall weiter beim Auftragnehmer.

Die üblicherweise anfallenden Wartezeiten sowie Überstunden werden nicht gesondert vergütet.

Dem Auftraggeber sind nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn für alle Arbeiten mindestens eine arbeitsverantwortliche Elektrofachkraft sowie ein befähigter Vertreter des Auftragnehmers zu benennen. Die Qualifikationen der benannten Personen sind nachzuweisen.

3 Material

Es dürfen nur solche Materialien eingebaut werden, die vom Auftraggeber vorab zur Verfügung gestellt bzw. zugelassen wurden. Der Auftragnehmer hat sämtliche Materialien sachgemäß und pfleglich zu laden, zu lagern, zu transportieren und zu behandeln. Die Eignung und Verwendungsfähigkeit des gestellten Materials ist bei der Übernahme sowie vor dem Einbau zu prüfen.

Für zur Baustelle gelieferte Materialien gilt als Zeitpunkt der Übernahme durch den Auftragnehmer der Anlieferungszeitpunkt auf der Baustelle. Etwaige Mängel sind dem Auftraggeber sofort schriftlich mitzuteilen.

Materialien, die nach der Übernahme verloren gehen, beschädigt oder zerstört werden, müssen durch den Auftragnehmer ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber ersetzt werden. Der anfallende Verschchnitt an Material ist auf ein Minimum zu beschränken.

Nicht gebrauchte Materialien des Auftraggebers sind in gutem und sauberem Zustand zum Lager oder einem benannten Lagerplatz ohne gesonderte Vergütung zu transportieren und zurückzugeben.

Zu verschrottende Kabelverteilerschränke, demontierte Teile von Kabelanlagen oder demontierte Kabel sind getrennt nach Masse- und Kunststoffkabel zu einem vom AG vorgegebenen Sammelplatz zu bringen. Ausgebaute Massekabel oder Massekabelgarnituren sind massedicht zu verschließen. In der Erde verbleibende Enden von Massekabeln sind dauerhaft zu verschließen, um einen Austritt der Kabelmasse zu verhindern. Ausgebaute Kabel sind auf Transportlänge zu schneiden und in geeigneten Behältern/Containern von der Baustelle zum Sammelplatz zu transportieren.

4 Montage und Freischalten

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass das jeweilige Werkzeug, persönliche Schutzausrüstung und Material einschließlich Zubehör (z.B.: Befestigungs-, Klein-, oder Verbrauchsmaterial) an der Baustelle zur Verfügung steht.

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber Projektunterlagen zur Durchführung der Montagearbeiten.

Vor Ausführung ist die Maßnahme für den betroffenen Bereich mit dem zuständigen Anlagenverantwortlichen abzustimmen und kurz vor Arbeitsbeginn die Arbeitserlaubnis bei diesem einzuholen.

Jegliche Art von Schalthandlungen im Stromnetz werden nur durch Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt. Die Auslese der Phasen erfolgt im Beisein des Auftraggebers.

5 Arbeiten unter Spannung

Entsprechend BGV A3 dürfen Arbeiten unter Spannung nur ausgeführt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen. Im Bereich von bestehenden Niederspannungsversorgungsnetzen liegen diese zwingenden Gründe überwiegend vor. Die Herstellung von Stromhausanschlüssen und Klemmarbeiten an Niederspannungsverteilungen haben somit meist unter Spannung zu erfolgen.

Sofern die Freischaltung der Kabel/ Anlagen unproblematisch ist, soll spannungsfrei gearbeitet werden. In Zweifelsfällen ist vor Arbeitsbeginn Rücksprache mit dem Auftraggeber zu nehmen.

Für Arbeiten unter Spannung dürfen vom Auftragnehmer nur Elektrofachkräfte eingesetzt werden, die außerdem berechtigt sind „Arbeiten unter Spannung“ durchzuführen und für diese Praxis ständig gemäß VDE 0105 bzw. BGR A3 qualifiziert und weitergeschult werden. Die Schulungsnachweise sind dem Auftraggeber vorzulegen. Die Elektrofachkräfte sind vom Auftragnehmer gemäß VDE 0105 mit isolierten Werkzeugen und geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auszurüsten.

Arbeiten unter Spannung sind von der zu benennenden verantwortlichen Elektrofachkraft des Auftragnehmers jeweils einzeln vor Arbeitsbeginn anzuweisen. Diese Arbeiten müssen von 2 Elektrofachkräften, ausgeführt werden, wobei die Aufsicht führende Fachkraft Ersthelfer sein muss.

Dem Auftraggeber sind nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn für alle Arbeiten mindestens eine arbeitsverantwortliche Elektrofachkraft sowie ein befähigter Vertreter des Auftragnehmers zu benennen. Die Qualifikationen der benannten Personen sind nachzuweisen.

Alle Schaltheandlungen werden ausschließlich durch Personal des Auftraggebers durchgeführt.

Die tatsächliche Spannungsfreiheit der Kabel- und Anlagenteile ist gemäß der 5 Sicherheitsregeln vom Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn unter strikter Verwendung der PSA zu prüfen.

6 Schäden

Vorhandene erkennbare Schäden sind vom Auftragnehmer in Form von Bildern festzuhalten und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die nicht vorher dokumentiert und gemeldet wurden, sind vom Auftragnehmer zu seinen Lasten zu beseitigen.

7 Einmessen der Kabel

Das Einmessen muss am offenen Graben durchgeführt werden.

Soweit vertraglich nicht gesondert geregelt, erfolgt das Einmessen beim Hauptkabel durch den Auftraggeber. Im Hausanschlussbereich erfolgt das Einmessen durch den Auftragnehmer. Wenn der Auftragnehmer das Einmessen der verlegten Stromkabel durchführt, müssen die eingesetzten Mitarbeiter eine Qualifikation nach DVGW GW 128 aufweisen. Dem Auftraggeber sind nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn die Fachkräfte zu benennen. Die Qualifikationen der benannten Personen sind nachzuweisen.

8 Qualitätsüberwachung

Die Prüfung der Kabel erfolgt vor Inbetriebnahme und nach Absprache durch den Auftraggeber. Er behält sich vor, geeignete Prüfverfahren auszuwählen.

Bei der Abnahme der Leistungen sind alle erforderlichen Dokumentationen auftragsbezogen übersichtlich vorzulegen. Das Fehlen der Dokumentation stellt einen wesentlichen Mangel dar.